

2. Erläuterungen:

[1] CH-Zoll / ausl. Behörde benachrichtigt BAFU

- Beanstandung am Schweizer Zoll: Schweizer Zollbehörden benachrichtigen BAFU
- Beanstandung am ausländischen Zoll oder bei Kontrollen auf Strassen oder Häfen im Ausland: zuständige Behörden des Import- oder Transitstaats benachrichtigen BAFU

[2] BAFU beurteilt, ob ein unerlaubter Verkehr gemäss Art. 9 Abs. 1 Basler Übereinkommen (Art. 34 VeVA) vorliegt

- Rücknahme nur wenn klare Hinweise für eine illegale Ausfuhr von Abfällen oder Stoffen vorliegen (z.B. Fernsehgeräte sind so verpackt, dass sie beim Transport unweigerlich beschädigt werden und damit zu Abfall werden oder das „Typenschild“ von einem oder mehreren Kühlgeräten weist auf verbotene Kühlmittel hin)
- Fehlende Versanddokumente müssen in der Regel nachgeliefert werden, damit die beschlagnahmte Fracht freigegeben wird

[3] BAFU benachrichtigt die kantonale Behörde

Zuständige Kantone gemäss Art. 40 Abs. 5 VeVA:

- a. der Kanton, aus dem die Abfälle stammen;
- b. falls die Herkunft der Abfälle unbekannt ist oder die Abfälle aus mehreren Kantonen stammen, der Kanton, in dem der Inhaber der Abfälle seinen Sitz hat oder, falls der Inhaber seinen Sitz im Ausland hat, der Grenzkanton.

[4] Die gemäss Art. 40 Abs. 5 VeVA zuständige kantonale Behörde kontaktiert den Exporteur, resp. den Inhaber des Abfalls

- Ort der Rücknahme festlegen; Empfohlen wird die Anlieferung auf ein Areal eines Entsorgungsunternehmens.
- Informieren des Exporteurs über die voraussichtlich anfallenden Kosten der Kontrolle durch den Kanton und der umweltverträglichen Entsorgung der Abfälle.
- Falls nicht direkt bei einem Entsorgungsunternehmen abgeladen wird, sondern zuerst auf einem dafür geeigneten Platz sortiert wird, wird empfohlen, vom Exporteur für den voraussichtlichen Aufwand und die Entsorgungskosten eine Akontozahlung zu verlangen, bevor die Fracht freigegeben wird.
- Abladeplätze müssen über die notwendige Infrastruktur und erforderliches Personal verfügen (gedeckter Unterstand, Rampe, Stromanschluss und Netzkabel zum Testen von Geräten, Stapler, Transportbehälter)
- Polizei einbeziehen; dient der juristischen Absicherung der zuständigen Behörde.

[6] Das BAFU legt das Versanddokument für die Rücknahme der Abfälle fest

- Rücknahme von Zoll, Hafen, Strassenkontrolle, Entsorgungsunternehmen im Ausland: Notifizierungsbogen und Begleitformular oder Formular nach Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (Versandinformationen für grün gelistete Abfälle) in Absprache mit ausländischen Behörden
- Rücknahme von Schweizer Zoll: Rücknahmeanweisung
- Der Zeitpunkt der Rückführung muss vorab mit den zuständigen kantonalen Behörden abgesprochen werden.

[7] Die zuständige kantontonale Behörde kontrolliert das Entladen und die Entsorgung

- Überwachen der Triage Abfall – Occasionwaren (z.B. testen von Geräten)
- Zuweisung der Abfälle an dafür eingerichtete Entsorgungsunternehmen
- Abfall muss umweltverträglich entsorgt werden

- Freigabe von Occasionwaren, wenn Entsorgungsnachweise für Abfälle vorliegen
- Tatbestand schriftlich festhalten (z.B. Aktennotiz)

[8] Kanton bestätigt die Rücknahme

- Bestätigung der Rücknahme auf Versanddokument dem BAFU übermitteln (das BAFU leitet diese den zuständigen ausländischen Behörden weiter)
- BAFU über Ergebnisse der Kontrolle orientieren (z.B. Kopie der Aktennotiz)

[9] BAFU organisiert Rücknahme des Abfalls durch den Exporteur

- Betrieb mit Entsorgungsbewilligung oder geeignetem Abladeplatz (z.B. Autogarage): BAFU weist Abfälle direkt an den Exporteur zurück
- BAFU informiert die zuständigen Kantone mittels Kopie der Versanddokumente

[10] Kanton kontrolliert das Entladen und die Entsorgung

- zuständiger Kanton entscheidet fallweise, ob er das Entladen und Entsorgen überwachen will

[11] Exporteur bestätigt die Rücknahme

- Exporteur übermittelt dem BAFU die Bestätigung der Rücknahme auf dem Versanddokument
- BAFU leitet eine Kopie der Bestätigung dem Kanton und der ausländischen Behörde weiter

[12] Kanton erstattet Strafanzeige

- Grundsätzlich kann der Kanton, das BAFU oder auch die Zollbehörden bei den kantonalen Strafverfolgungsbehörden Strafanzeige wegen illegalem Verkehr mit Abfällen erstatten. Eine Pflicht zur Strafanzeige besteht jedoch nicht (Art. 19 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 1 des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes).
- Falls im Rahmen der Rücknahme der Abfälle die Polizei eingeschaltet wurde, erstattet diese in den meisten Fällen selbst Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft (bei der Verletzung von Vorschriften über den Verkehr mit Abfällen handelt es sich um Officialdelikte). Bei Rücknahmen ist es deshalb grundsätzlich ratsam, die Polizei einzuschalten.
- Damit die Strafanzeige vor Gericht erfolgreich ist und der Exporteur verurteilt wird, braucht es genügend Beweise und eine gute Begründung. Wichtig ist insbesondere, dass bewiesen werden kann, dass es sich um Abfälle und nicht um Occasionware handelt (Kriterien für Abfalleigenschaft). Ein entsprechendes Merkblatt zur Unterscheidung von Abfall und Occasionware ist beim BAFU in Bearbeitung.

Das BAFU ist momentan daran, den Erfolg der in den letzten zwei Jahren erstatteten Strafanzeigen zu überprüfen. Sobald das Ergebnis dieser Überprüfung vorliegt, soll zusammen mit den Kantonen über das weitere Vorgehen resp. über die Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Erstattung von Strafanzeigen diskutiert werden.